

Betrauungsakt vom 24. Juli 2018	Neufassung Stand 7. Juli 2026	Erläuterungen / Begründung
Betrauungsakt des Landkreises Konstanz an die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH auf der Grundlage des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380) (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss - der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012	<u>Öffentlicher Auftrag</u> <u>(Betrauungsakt)</u> des Landkreises Konstanz <u>(nachfolgend "Landkreis")</u> <u>Auf Grundlage des</u> <u>an die</u> <u>Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH</u> <u>auf der Grundlage des</u> BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 1620. <u>202511</u> Dezember über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, <u>und zur</u> <u>Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU</u> <u>(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011)</u> <u>9380)</u> (202512/263021/EU, ABI. EU Nr. L 1/167/3 vom <u>191. Dezember Januar 20252012</u>) - Freistellungsbeschluss - der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012	<i>Anpassung an neue Rechtsgrundlagen</i>

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012) der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 Rahmen der Europäischen Union Für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012) und der RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)	über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012) der MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 11. Januar 2012 Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012) und der RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006) <u>gegenüber der</u> <u>Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH,</u> <u>(nachfolgend „GLKN gGmbH“)</u>	

Präambel	Präambel	
Im Dezember 2012 wurden in die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Kliniken mbH (HBK; neu seit 11.06.2018 Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH) und die Gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH (BGKN; neu seit 11.06.2018 Klinikum Konstanz GmbH) eingebracht. Zweck der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege, der Berufsausbildung sowie der Jugend- und Altenhilfe und der Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.	<u>Nach Maßgabe von § 3 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. November 2007 (LKHG) haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).</u> Im Dezember 2012 wurden in die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (GLKN gGmbH) die gemeinnützigen <u>Anteile an der</u> Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Kliniken mbH (HBK; neu seit 11. <u>Juni06-</u> 2018 Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH) und <u>an der</u> gemeinnützigen Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH (BGKN; neu seit 11. <u>Juni06-</u> 2018 Klinikum Konstanz GmbH) eingebracht. Zweck der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege, der Berufsausbildung sowie der Jugend- und Altenhilfe und der Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung. <u>Der Landkreis Konstanz („Landkreis“) ist an der GLKN gGmbH unmittelbar mit 52 % der Geschäftsanteile beteiligt. Weitere Gesellschafter der GLKN gGmbH mit einer Beteiligung von jeweils 24 % sind die Spitalstiftung Konstanz und die Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH.</u>	<i>Ergänzende Klarstellung und Präzisierung.</i>

Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat erstmals in seiner Sitzung vom 15. Juli 2013 durch Beschluss die Betrauung der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH sowie ihrer Tochtergesellschaften mit der Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bestätigt und bekräftigt.	<u>Die GLKN gGmbH ist mit den Krankenhausbetriebsgesellschaften HBK in Singen (derzeit 640 Betten) und BGKN in Konstanz (derzeit 380 Betten) in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg (Stand 2023) aufgenommen.</u> Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat erstmals in seiner Sitzung vom 15. Juli 2013 durch Beschluss die Betrauung der <u>GLKN gGmbH Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH</u> sowie ihrer Tochtergesellschaften mit der Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) bestätigt und bekräftigt.	<i>Ergänzungen aus dem Krankenhausplan Baden-Württemberg, Stand 2023.</i>
Mit dem vorliegenden Betrauungsakt erneuert und bestätigt der Landkreis Konstanz die Betrauung der	<u>Eine Betrauung auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses ist EU-beihilferechtlich nur erforderlich, soweit die GLKN gGmbH von dem Landkreis Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erhält. Ausgleichszahlungen für die Erbringung von DAWI haben nicht den Charakter einer Beihilfe, wenn sie keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben. Da solche Auswirkungen nicht ersichtlich sind und der Beihilfecharakter der Ausgleichszahlungen an die GLKN gGmbH daher ausgeschlossen werden kann, erfolgt die vorliegende Betrauung im Einklang mit dem Freistellungsbeschluss rein vorsorglich.</u> Mit diesem dem vorliegenden Betrauungsakt <u>wird die Verpflichtung der GLKN gGmbH zur Erbringung von DAWI auf Grundlage des bisherigen</u>	<i>Ergänzende Klarstellung und Präzisierung</i>

Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen.	<u>Freistellungsbeschlusses bestätigt und bekräftigt. Er ersetzt die bisherige Betrauung des Landkreises in der Fassung der Ausfertigung vom 24. Juli 2018 und ist ab dem 1. Oktober 2026 maßgeblich. erneuert und bestätigt der Landkreis Konstanz die Betrauung der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen. Damit ist die nahtlose Legitimation staatlicher Beihilfen zugunsten der GLKN gGmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen sichergestellt.</u>	
§ 1 Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheide (1) Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg („LKHG“) haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Pflicht-trägerschaft / Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 LKHG um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses. (2) Die Aufnahme der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH mit den Krankenhausbetriebsgesellschaften in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch die Feststellungsbescheide des	§ 1 Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheide (1) Nach Maßgabe des § 3 Absatz- 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg („LKHG“) haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Pflicht-trägerschaft / Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich gemäß- § 1 Absatz- 1 Satz 3 LKHG um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse <u>(DAWI)</u> im Sinne des Freistellungsbeschlusses. (2) <u>Im Landkreis wird der gesetzliche Sicherstellungsauftrag durch die GLKN gGmbH erfüllt.</u> Die Aufnahme der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH mit den Krankenhausbetriebsgesellschaften <u>der GLKN gGmbH</u> in den Krankenhausplan, seine	<i>Ergänzende Klarstellung und Präzisierung.</i>

Regierungspräsidiums Freiburg vom 27.12.2012 (HBK) und 20.12.2012 (BGKN) festgestellt. (3) Nach § 1 Landespflegegesetz („LPfIG“) soll der Bevölkerung eine möglichst wohnort-nahe leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur zu sozial tragbaren Pflegesätzen gewährleistet werden. Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, die notwendige Grundversorgung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. (4) Im Hinblick auf Teil III des Landespflegeplans Baden-Württemberg, der nach § 3 Abs. 2 LPfIG Grundsätze und Ziele für die notwendige, leistungsfähige und wirtschaftliche Grundversorgung der Bevölkerung umfasst, wurden im Jahr 2017 die Bedarfs-eckwerte von Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg fortgeschrieben. Für den Landkreis Konstanz	Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch die Feststellungsbescheide des Regierungspräsidiums Freiburg vom 27. <u>Dezember 12-2012</u> (HBK) und 20. <u>Dezember 12-2012</u> (BGKN) <u>dokumentiert</u> festgestellt. 3) Nach § 1 Landespflegegesetz („LPfIG“) soll der Bevölkerung eine möglichst wohnort-nahe leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur zu sozial tragbaren Pflegesätzen gewährleistet werden. Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, die notwendige Grundversorgung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. <u>Die GLKN gGmbH hält in den Kliniken die im jeweiligen Landespflegeplan Baden-Württemberg für die Einrichtungen der GLKN gGmbH ermittelten bedarfsnotwendigen Pflegeplätze in den Bereichen Dauer-/Langzeitpflege, Kurzzeitpflege und Tagespflege vor.</u> (4) Im Hinblick auf Teil III des Landespflegeplans Baden-Württemberg, der nach § 3 Abs. 2 LPfIG Grundsätze und Ziele für die notwendige, leistungsfähige und wirtschaftliche Grundversorgung der Bevölkerung umfasst, wurden im Jahr 2017 die Bedarfseckwerte von Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg fortgeschrieben. Für den Landkreis wurden	<i>Präzisierung sowie Vereinfachung.</i>
---	---	---

wurden folgende Bandbreiten für den Bedarf an Pflegeplätzen ermittelt (Bedarfseckwerte 2025): untere Variante/obere Variante - Dauer-/Langzeitpflege: 2.570/2.850 - Kurzzeitpflege: 120/160 - Tagespflege: 200/270 Im Gebiet des Landkreises Konstanz sind aktuell 2.498 vollstationäre, 20 solitäre und 107 eingestreute Kurzzeit- und 195 teilstationäre Pflegeplätze in insgesamt 36 Einrichtungen vorhanden. Das Senioren- und Pflegeheim Engen hält derzeit 51 Plätze in der Langzeitpflege inklusive einem eingestreuten Platz in der Kurzzeitpflege sowie 20 Plätze in der solitären Kurzzeitpflege (seit 01.07.2018) vor.	folgende Bandbreiten für den Bedarf an Pflegeplätzen ermittelt (Bedarfseckwerte 2025): untere Variante/obere Variante - Dauer-/Langzeitpflege: 2.570/2.850 - Kurzzeitpflege: 120/160 - Tagespflege: 200/270 Im Gebiet des Landkreises sind aktuell 2.498 vollstationäre, 20 solitäre und 107 eingestreute Kurzzeit- und 195 teilstationäre Pflegeplätze in insgesamt 36 Einrichtungen vorhanden. Das Senioren- und Pflegeheim Engen hält derzeit 51 Plätze in der Langzeitpflege inklusive einem eingestreuten Platz in der Kurzzeitpflege sowie 20 Plätze in der solitären Kurzzeitpflege (seit 01.07.2018) vor.	
§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses) (1) Der Landkreis Konstanz betraut die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH mit den Krankenhäusern in Konstanz, Radolfzell, Singen und Stühlingen und den Fachkliniken in Konstanz und Gailingen (nachfolgend „Krankenhäuser“) und das Senioren- und Pflegeheim Engen sowie deren verbundene Unternehmen mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem	§ 2 Betr<u>auftrag</u>tes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art<u>ikel</u>- 4 des Freistellungsbeschlusses) (1) Der Landkreis Konstanz betraut die GLKN gGmbH Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH mit den Krankenhäusern Krankenhausbetriebsgesellschaften in Konstanz und Radolfzell, Singen und Stühlingen und dern Fachkliniken in Konstanz und Gailingen (nachfolgend „Krankenhäuser“) und das dem Senioren- und Pflegeheim Engen sowie deren verbundene Unternehmen mit der Erbringung	Aktualisierung der Standorte des GLKN; Radolfzell und Stühlingen sind entfallen.

wirtschaftlichem Interesse in den Bereichen der stationären Krankenhausversorgung sowie stationärer Pflegeleistungen im Gebiet des Landkreises Konstanz und von Teilen des Gebiets des Landkreises Waldshut: 1. Medizinische Versorgungsleistungen und Pflege: a) Stationäre Krankenhausbehandlungen in den folgenden Bereichen: Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in den Kliniken der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH stationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen. b) Ambulante Krankenhausbehandlungen, insbesondere vor- und nach-stationäre Leistungen gemäß § 115a SGB V, ambulante Operationen gemäß § 115b SGB V und ambulante Behandlungen gemäß § 116b SGB V. c) Stationäre Langzeit-, Kurzzeit- und Tagespflege bestehend aus den erforderlichen Pflegeleistungen, einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und der medizinischen	nachstehender DAW<u>Dienstleistungen</u> von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises Konstanz am jeweiligen Standort: in den Bereichen der stationären Krankenhausversorgung sowie stationärer Pflegeleistungen im Gebiet des Landkreises Konstanz und von Teilen des Gebiets des Landkreises Waldshut: 1. Medizinische Versorgungsleistungen und Pflege: a) Stationäre Krankenhausbehandlungen in den folgenden Bereichen: Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in den Kliniken der Krankenhausbetriebsgesellschaften der GLKN gGmbH<u>Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH</u> stationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen <u>entsprechend der jeweiligen Feststellungsbescheide</u>. b) Ambulante Krankenhausbehandlungen, insbesondere vor- und nach-stationäre Leistungen gemäß § 115a SGB V, ambulante Operationen gemäß § 115b SGB V und ambulante Behandlungen gemäß § 116b SGB V. c) Stationäre Langzeit-, Kurzzeit- und Tagespflege bestehend aus den erforderlichen Pflegeleistungen, einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und der medizinischen	
--	---	--

Behandlungspflege sowie Unterkunft und Verpflegung. 2. Notfalldienste, wie: - Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft, - Gestellung von Notärzten gemäß § 10 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz von Baden-Württemberg, - Ambulante Notfallversorgung. 3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen, wie: - Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb eines Krankenhauses notwendigen Berufen, Weiterbildung zu Fachärzten im Rahmen der Weiterbildungsermächtigungen der Chefärzte unter besonderer Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin, Medizinstudentenausbildung im Rahmen der Anerkennung als akademisches Lehrkrankenhaus, - Betrieb von Krankenhausapotheken, einschließlich der Versorgung von in den Krankenhäusern ambulant versorgten Patienten mit den in den Krankenhäusern verabreichten Arzneimitteln, Betrieb eines Zentrallagers, - Speisenversorgung für Patienten der Kliniken des Gesundheitsverbunds, - Taschengeldverwaltung für die Bewohner der Pflegeeinrichtung,	Behandlungspflege sowie Unterkunft und Verpflegung. 2. Notfalldienste, wie: • Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft, • Gestellung von Notärzten gemäß § 10 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz von Baden-Württemberg, • Ambulante Notfallversorgung. 3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen, wie: • Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb eines Krankenhauses notwendigen Berufen, Weiterbildung zu Fachärzten im Rahmen der Weiterbildungsermächtigungen der Chefärzte unter besonderer Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin, Medizinstudentenausbildung im Rahmen der Anerkennung als akademisches Lehrkrankenhaus, • Betrieb von Krankenhausapotheken, einschließlich der Versorgung von in den Krankenhäusern ambulant versorgten Patienten mit den in den Krankenhäusern verabreichten Arzneimitteln, Betrieb eines Zentrallagers, • Speisenversorgung für Patienten der Kliniken des Gesundheitsverbunds,	
--	---	--

- Erbringung von Zusatzleistungen in der stationären Pflege nach § 88 SGB XI, insbesondere im Bereich der Unterkunft und Verpflegung, soweit die Erbringung der Zusatzleistungen nicht als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu werten ist, - Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige.	• Taschengeldverwaltung für die Bewohner der Pflegeeinrichtung, • Erbringung von Zusatzleistungen in der stationären Pflege nach § 88 SGB XI, insbesondere im Bereich der Unterkunft und Verpflegung, soweit die Erbringung der Zusatzleistungen nicht als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu werten ist, • Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige.	
(2) Daneben erbringt der Gesundheitsverbund Konzern Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen: 1. Ambulante Versorgung von Patienten im Rahmen medizinischer Versorgungszentren (MVZ) in Konstanz, Singen, Engen und Stühlingen sowie ambulanter Operationszentren in Konstanz, Radolfzell und Engen, 2. Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten an Dienstleister, deren Leistungen eng mit denen einem Krankenhaus und/oder einer Pflegeeinrichtung verbunden sind bzw. den Bewohnerinnen und Bewohnern zu Gute kommen.	(2) Daneben erbringt <u>die GLKN gGmbH der Gesundheitsverbund-Konzern</u> <u>die nachfolgenden Dienstleistungen</u>, die nicht zu den <u>DAWI-Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse</u> zählen. <u>Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:</u> • <u>Beteiligung an der Ambulanten</u> Versorgung von Patienten im Rahmen medizinischer Versorgungszentren (MVZ) in Konstanz, Singen <u>und</u> <u>Engen und Stühlingen</u> sowie ambulanter Operationszentren in Konstanz, <u>Singen Radolfzell</u> und Engen, • <u>Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten an Dienstleister, deren Leistungen eng mit denen einem Krankenhaus und/oder einer Pflegeeinrichtung verbunden sind bzw. den Bewohnerinnen und Bewohnern zu Gute kommen, einschließlich OP-Räumlichkeiten,</u>	Aktualisierung der Leistungen des GLKN in Anlehnung an den neuen DAWI Freistellungsbeschluss.

- | | | |
|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• <u>Betrieb einer Krankenhausapotheke mit Versorgung externer Dritter insbesondere Kliniken, Pflegeeinrichtungen sowie im sozialen Bereich tätigen Einrichtungen,</u>• <u>Betrieb einer Servicegesellschaft zur Erbringung von Reinigungsleistungen und Verpflegungsleistungen für eigene Einrichtungen und Dritte,</u>• <u>Bereitstellung von Wärme, Strom, Wasser und Dienstleistungen für Einrichtungen auf dem Gesundheitscampus der Krankenhäuser,</u>• <u>Erbringung betriebsärztlicher Leistungen für Dritte, insbesondere öffentliche Einrichtungen,</u>• <u>Vermietung von Parkplätzen an Dritte,</u>• <u>Speiseversorgung für Dritte insbesondere Schulen und Pflegeeinrichtungen,</u>• <u>Zur Verfügungstellung von Wohnraum für Fremdpersonal zur Aufrechterhaltung des Zweckbetriebs,</u>• <u>Betrieb von Studienzentren für klinische Studien,</u>• <u>Planung, Organisation und Durchführung von Fachkongressen,</u>• <u>Erbringung von Ärztlichen und Nichtärztlichen Leistungen im Rahmen stationärer und ambulanter Behandlungen,</u>• <u>Bereitstellung von Personal zur Erbringung ambulanter Leistungen im Rahmen von Ermächtigungsambulanzen,</u> | |
|--|--|--|

	• <u>Erbringung ärztlicher und nichtärztlicher Wahlleistungen einschließlich Zurverfügungstellung von Einrichtungen für Patientenentertainment,</u> • <u>Vermietung zur Mitbenutzung von Großgeräten und sonstigen Gegenständen,</u> • <u>Betrieb einer Weiterbildungseinrichtung für Dritte im Rahmen der Pflegeausbildung, Ausbildung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenten,</u> • <u>Durchführung von Informationsveranstaltungen für Fachpublikum und Einwohner,</u> • <u>Angebot von Weiterbildungen für Mitarbeiter,</u> • <u>Erbringung gutachterlicher Leistungen,</u> • <u>Betreuung von Hospitanten und Praktikanten im Rahmen der beruflichen Weiterbildung, Ausbildung und Studium,</u> • <u>Erbringung von hygienetechnischen Leistungen für Dritte,</u> • <u>Erbringung Sterilisationsleistungen für Dritte.</u>	
(3) Die Betrauung erfolgt nach § 2 Abs. 1 zum 01.08.2018 und ist befristet auf zehn Jahre (31.07.2028).	(3) Die Betrauung erfolgt nach § 2 Abs. 1 zum 01.08.2018 und ist befristet auf zehn Jahre (31.07.2028).	<i>An dieser Stelle entfallen; Regelung an anderer Stelle unter §7 aufgenommen.</i>
	<u>(3) DAWI auf Grundlage dieses Betrauungsakts können auch durch Tochtergesellschaften der GLKN gGmbH, insbesondere die beiden Krankenhaus-betriebsgesellschaften, erbracht</u>	<i>Ergänzende Klarstellung und Präzisierung.</i>

	<u>werden. Ausgleichsleistungen auf Grundlage dieses Betrauungsakt können auch Tochtergesellschaften der GLKN gGmbH gewährt werden.</u>	
§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses) (1) Der Landkreis Konstanz gewährt der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses, insbesondere durch den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, die Übernahme von Bürgschaften, Gesellschafterdarlehen, die Gewährung von Investitionszuschüssen, sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden, sowie durch die Einräumung von Kassenkrediten.	§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung (Zu Art<u>ikel</u>. 5 des Freistellungsbeschlusses) (1) <u>Soweit für die Erbringung der DAWI durch die GLKN gGmbH erforderlich, gewährt d</u>Der Landkreis Konstanz <u>gewährt</u> der <u>GLKN gGmbH</u> Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH Ausgleichsleistungen im Sinne von Art<u>ikel</u>. 5 des Freistellungs<u>beschlusses</u>.<u> Als Ausgleichsleistungen kommen insbesondere (aber nicht ausschließlich) in Betracht: insbesondere durch den</u> <u>a) Der</u> -Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, <u>b) die</u> Übernahme von Bürgschaften <u>und sonstigen Sicherheiten</u>, <u>c) die Gewährung von</u> Gesellschafterdarlehen, <u>d) die</u> Gewährung von Investitions<u>zuschüssen</u>, sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden, <u>e) sowie durch</u> die Einräumung von Kassenkrediten.<u>;</u> <u>f) die Gewährung von Betriebskosten-, Zins- und Tilgungszuschüssen sowie weitere</u>	Aktualisierung der möglichen Ausgleichsleistungen des Landkreises in Anlehnung an den neuen DAWI Freistellungsbeschluss.

Die Maßnahmen nach Satz 1 beziehen sich ausschließlich auf die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen. (2) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Sie dienen allein dem Zweck, die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden, mit denen die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH betraut ist. (3) Die Höhe des maximal vom Landkreis Konstanz auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen	<u>Liquiditätshilfen, Kapitalstärkungsmaßnahmen und Sacheinlagen;</u> <u>g) Übernahme der Gewährträgerschaft für Ansprüche gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW).</u> Die <u>dargestellten Ausgleichsleistungen</u> Maßnahmen nach Satz 1 beziehen sich ausschließlich auf die Erbringung der <u>DAWI Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse</u> nach § 2 Absatz 1. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der <u>Betreibergesellschaft GLKN GLKN gGmbH</u> Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen. (2) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Sie dienen allein dem Zweck, die <u>GLKN gGmbH</u> Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die <u>DAWI Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse</u> verwendet werden, mit denen die <u>GLKN gGmbH</u> Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH betraut ist. (3) <u>Die Höhe der maximalen Ausgleichsleistungen wird grundsätzlich anhand der geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der</u>	<i>Ergänzende Klarstellung und Präzisierung.</i>
---	---	---

Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmen-den Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis Konstanz auf Antrag der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH über die Höhe der Ausgleichsleistung.

(4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Der Landkreis Konstanz beschließt über den möglichen Ausgleich eines höheren Fehlbetrags im Rahmen eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan.

GLKN gGmbH nachgewiesen. Sofern unterjährige Ereignisse einen weitergehenden Ausgleich erfordern, kann der Landkreis diesen gewähren. Auch bezüglich dieser Ausgleichsleistungen ist das Ergebnis der geprüften Jahresabschlüsse maßgeblich.~~Die Höhe des maximal vom Landkreis Konstanz auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmen-den Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis Konstanz auf Antrag der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH über die Höhe der Ausgleichsleistung.~~

(4) Führt die Erbringung der DAWI Dienstleistungen~~von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse~~ nach § 2 Absatz 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Finanzierungsbedarf~~Fehlbetrag~~, kann auch dieser ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der GLKN gGmbH-Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Der Landkreis Konstanz

(5) Die Ausgleichsleistungen umfassen jeden geldwerten Vorteil, der einem betrauten Bereich zugewendet wird. (6) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses. (7) Soweit die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden,	beschließt über den möglichen Ausgleich eines höheren Fehlbetrags im Rahmen eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan. (5) Die Ausgleichsleistungen umfassen jeden geldwerten Vorteil, der einem betrauten Bereich zugewendet wird. (56) Die Ausgleichsleistungen gehen <u>unter der möglichen Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns</u> nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der <u>gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen</u> Gemeinwohlverpflichtung verursachten <u>Nettokosten</u> Fehlbetrag <u>unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns</u> abzudecken. <u>Der Fehlbetrag ergibt sich aus der Differenz sämtlicher in Verbindung mit den in § 2 Absatz 1 des Betrauungsaktes spezifizierten DAWI angefallenen Kosten und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit dieser Dienstleistung anfallen.</u> Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Artikel- 5 Absatz- 2 bis <u>48</u> sowie Artikel 6 des Freistellungsbeschlusses. (67) Soweit die <u>GLKN gGmbH</u> Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Absatz- 2 ausübt, die keine <u>DAWI Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse</u> darstellen,	Ergänzende Klarstellung und Präzisierung.
---	--	--

muss die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Einbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH wird die Trennungsrechnung dem Landkreis Konstanz auf Anfrage unverzüglich zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.	die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die <u>GLKN gGmbH Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH</u> in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Einbringung der einzelnen <u>DAWI Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß nach § 2 Absatz 1</u> ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die <u>GLKN gGmbH Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH</u> erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die <u>den einzelnen DAWI Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse</u> zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. <u>Artikel 5 Absatz 95</u> des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. <u>Die den Trennungsrechnungen zugrundeliegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des Jahresabschlusses eindeutig bestimmt sein. Sie sind grundsätzlich erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über diese Grundsätze sind Aufzeichnungen zu führen, insbesondere mit auf die Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf mehr als eine Tätigkeit entfallen.</u> Die <u>GLKN gGmbH Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH</u> wird die Trennungsrechnung dem Landkreis <u>Konstanz</u> auf Anfrage unverzüglich zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln. Eventuelle	
--	--	--

	Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.	
§ 4 Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses) (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert der Landkreis Konstanz ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften stellt der Landkreis Konstanz zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf. Die (teilweise) entfallende Avalprovision für die Übernahme von Bürgschaften ist bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen nachrichtlich abzubilden.	§ 4 Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Artikel 76 des Freistellungsbeschlusses) (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI-Dienstleistungen nach § 2 Absatz 1 entsteht, führt die <u>GLKN gGmbH Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH</u> den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss <u>sowie durch die gemäß § 3 Absatz 6 aufzustellende und unabhängig von der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfende Trennungsrechnung</u>. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert der Landkreis Konstanz ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften stellt der Landkreis Konstanz zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf. Die (teilweise) entfallende Avalprovision für die Übernahme von	<i>Präzisierung und Anforderungen bezüglich der Trennungsrechnung verschärft.</i>

(2) Der Landkreis Konstanz fordert die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH zur Rückzahlung der Überkompensation auf. (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen. (4) Der Landkreis Konstanz ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen. Das Beteiligungsmanagement des Landkreises Konstanz ist berechtigt, an der Abschlussbesprechung der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH mit dem Wirtschaftsprüfer über den jährlichen Jahresabschluss teilzunehmen; die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH wird dem Beteiligungsmanagement den Termin für die Abschlussbesprechung mindestens zwei Wochen im Voraus mitteilen und die gewünschten Informationen zur Verfügung stellen.	Bürgschaften ist bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen nachrichtlich abzubilden. (2) Der Landkreis Konstanz fordert die <u>GLKN gGmbH</u> Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH zur Rückzahlung der Überkompensation auf. (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, <u>so</u> kann die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH diese <u>dieser Ausgleich</u> auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von vom Ausgleich der für das folgende <u>dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen</u> <u>abgezogen werden</u>. (4) Der Landkreis Konstanz ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen. Das Beteiligungsmanagement des Landkreises Konstanz ist berechtigt, an der Abschlussbesprechung der <u>GLKN gGmbH</u> Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH mit dem Wirtschaftsprüfer über den jährlichen Jahresabschluss teilzunehmen; die <u>GLKN gGmbH</u> Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH wird dem Beteiligungsmanagement den Termin für die Abschlussbesprechung mindestens zwei Wochen im Voraus mitteilen und die gewünschten Informationen zur Verfügung stellen.	<i>Ergänzende Klarstellung und Präzisierung.</i>
---	---	---

§ 5 Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses) (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die erteilten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten. (2) Die Informations- und Veröffentlichungspflichten nach Art. 7 und 9 des Freistellungsbeschlusses werden vom Landkreis Konstanz beachtet.	§ 5 Transparenz Vorhalten von Unterlagen (Zu Artikel- 8 des Freistellungsbeschlusses) (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährtenerteilten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende dem Tag der Gewährung der Beihilfedes Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten. (2) Die Informations- und Veröffentlichungspflichten nach Art. 7 und 9 des Freistellungsbeschlusses werden vom Landkreis Konstanz beachtet.Der Landkreis ist unter den in Artikel 8 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben über Beihilfen von mehr als EUR 1 Mio. pro Unternehmen und DAWI im Betrauungszeitraum in einem Zentralregister zu erfassen und zu veröffentlichen. Diese Pflicht besteht ab dem 1. Januar 2028. Die GLKN gGmbH wird dem Landkreis auf dessen Anforderung hin alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit dieser einer möglichen Verpflichtung ab dem Jahr 2028 zur Erfassung von Beihilfen von mehr als EUR 1 Mio. pro Unternehmen und DAWI	<i>Anpassungen auf Grundlage des neuen DAWI Freistellungsbeschlusses.</i>
---	---	--

	<u>in einem Zentralregister nach Artikel 8 des Freistellungsbeschlusses nachkommen kann.</u>	
§ 6 Inkrafttreten, Zeitraum der Betrauung (Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses) (1) Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag in der Sitzung am 23.07.2018 beschlossen. (2) Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH bekanntgegeben. Die Geschäftsführung hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.	§ 6 <u>Anpassungsklausel</u> Inkrafttreten, Zeitraum der Betrauung (Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses) (1) Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag in der Sitzung am 23.07.2018 beschlossen. (2) Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH bekanntgegeben. Die Geschäftsführung hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen. <u>(1) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Betrauung kann vom Landkreis jederzeit geändert oder aufgehoben werden.</u> <u>(2) Die Beteiligungsverwaltung des Landkreises ist berechtigt, redaktionelle Anpassungen und Änderungen dieses Betrauungsakts, die sich aus Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse ergeben, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen und diesen Betrauungsakt damit</u>	<i>Ergänzungen einer Salvatorischen Klausel sowie formale Erleichterungen.</i>

	<u>fortzuschreiben, ohne dass es hierfür einer Beschlussfassung des Kreistags des Landkreises bedarfs. Entsprechende Änderungen werden dem Kreistag zur Kenntnis vorgelegt.</u>	
	<u>§ 7</u> <u>Gültigkeit / Befristung / Zeitdauer der Betrauung</u> <u>/ Hinweis auf Grundlagenbeschluss</u> <u>(Zu Artikel 2 Absatz 3 des Freistellungsbeschlusses)</u> <u>(1) Da in den kommenden Jahren erhebliche und erforderliche Investitionen seitens der GLKN gGmbH und der Krankenhausbetriebsgesellschaften getätigt werden, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, ist der Betrauungsakt über die Zehn-Jahres-Frist in Artikel 2 Absatz 3 des Freistellungsbeschlusses hinausgehend auf einen Zeitraum von 40 Jahren befristet. Der vorliegende Betrauungsakt ersetzt den Betrauungsakt vom 24. Juli 2018 mit Wirkung zum 1. Oktober 2026.</u> <u>(2) Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird der Landkreis möglichst frühzeitig vor Ablauf der Befristung befinden. Soweit die in § 2 Absatz 1 dargestellten gemeinwirtschaftlichen</u>	<i>Anpassungen auf Grundlage des neuen DAWI Freistellungsbeschlusses.</i> <i>Der Freistellungsbeschluss sieht in Art. 2 Abs. 3 Satz 1 grundsätzlich eine Beschränkung einer Betrauung auf einen Zeitraum von 10 Jahren vor. Allerdings ist eine über 10 Jahre hinausgehende Betrauung möglich, wenn „eine erhebliche Investition seitens des Dienstleistungserbringers erforderlich ist, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden muss.“ (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 des Freistellungsbeschlusses).</i> <i>Dies trifft in Bezug auf den Neubau in Singen zu. Die Abschreibung ist auf 35 Jahre vorgesehen.</i> <i>Ergänzende Klarstellung und Präzisierung.</i>

	<u>Verpflichtungen infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Union oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird der Landkreis diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.</u> <u>(3) Der Kreistag des Landkreises hat diesem Betrauungsakt in seiner Sitzung vom 20. Juli 2026 zugestimmt.</u> <u>(4) Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung ist der Landrat des Landkreises. Zuständige Stelle auf Seiten der GLKN gGmbH ist die jeweilige Geschäftsführung. Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der GLKN gGmbH bekanntgegeben. Die Geschäftsführung der GLKN gGmbH hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.</u>	
Konstanz, den 24.07.2018	Konstanz, den 24.07.2018	

Frank Hämmerle Landrat Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Konstanz (Benediktinerplatz 1, 78468 Konstanz) oder beim Regierungspräsidium Freiburg (Kaiser-Joseph-Straße 167, Freiburg) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.	<u>Zeno Danner</u> <u>Landrat</u> Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Konstanz (Benediktinerplatz 1, 78468 Konstanz) oder beim Regierungspräsidium Freiburg (Kaiser-Joseph-Straße 167, Freiburg) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.	
	<u>Kenntnisnahmeerklärung der Geschäftsführung Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH</u> <u>Die Geschäftsführung der GLKN gGmbH hat die Weisung zur Kenntnis genommen und wird sie beachten.</u> <u>Singen, den</u> <u>Bernd Sieber</u> <u>Geschäftsführung</u>	